



Beschluss

Az. BK6-21-192

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung des Ausgleichsenergiepreissystems, insbesondere von Modul 1 des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises,

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

unter Beteiligung der

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

– Beigeladene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Foxel
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 28.04.2022 beschlossen:

1. Die von den Antragstellerinnen beantragten, in dem beigegeführten Vorschlag vom 18.06.2021 für eine Änderung des Ausgleichsenergiepreissystems enthaltenen Regelungen werden genehmigt. Die in dem Vorschlag durch grau hinterlegten Text gekennzeichneten Regelungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, bleiben unberührt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für eine Änderung des Ausgleichsenergiepreissystems, insbesondere der Berechnungsvorschriften für Modul 1 des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP), gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO).

1. Der stabile Betrieb eines elektrischen Energieversorgungssystems setzt jederzeit einen vollständigen physikalischen Ausgleich zwischen erzeugter und verbrauchter Energie bzw. zwischen sämtlichen Einspeisungen und Entnahmen voraus. Abweichungen zwischen Erzeugung und Verbrauch – sogenannte Leistungsungleichgewichte bzw. Systemungleichgewichte – führen zu einer Abweichung der Netzfrequenz von ihrem Sollwert 50,0 Hz. Zwar schwankt die Netzfrequenz regelmäßig um ihren Sollwert, starke Abweichungen der Netzfrequenz können jedoch zu kritischen Situationen in der Systembilanz führen, die Systemstabilität gefährden und letztlich in einen Zusammenbruch der Stromversorgung, verbunden mit erheblichen volkswirtschaftlichen und immateriellen Schäden, münden.

Im Rahmen ihrer Systemverantwortung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) obliegt den regelzonenverantwortlichen ÜNB die Ausregelung des deutschen Übertragungsnetzes bzw. des deutschen Netzregelverbundes (NRV). Dies geschieht durch die Vorhaltung von Regelleistung bzw. durch deren Einsatz in Form von Regularbeit sowie durch den Austausch von Energiemengen im Rahmen der von den ÜNB unterhaltenen Regelreserve-Kooperationen mit anderen europäischen ÜNB.¹ In Situationen, in denen die vorgehaltene Regelleistung ausgeschöpft ist bzw. zur Aufrechterhaltung der Regelfähigkeit des Systems wieder freigesetzt werden muss, ergreifen die ÜNB darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Ausregelung des Netzes, wie den Einsatz weiterer Reserven, die Beschaffung von Energie über den börslichen Intraday-Markt und die Notfall-Unterstützung durch ausländische ÜNB.² Die Kosten und Erlöse der eingesetzten Regularbeit, der im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen sowie der ggf. zusätzlichen Maßnahmen werden je Viertelstunde in Form von Ausgleichsenergie an die Netznutzer abgerechnet.

Zu diesem Zweck bilden die Netznutzer Bilanzkreise, in denen sämtliche Energiemengen von Einspeisungen und Entnahmen erfasst werden und für deren Ausgleichsenergiebedarf jeweils ein Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) wirtschaftlich und rechtlich verantwortlich ist. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie erfolgt zwischen ÜNB und BKV.

¹ Im Bereich der Regelreserve (Regelleistung und Regularbeit) unterhalten die ÜNB derzeit verschiedene Kooperationen mit anderen europäischen ÜNB. So werden im Rahmen der Imbalance Netting Plattform gem. Art. 22 EB-VO die Leistungsungleichgewichte in den Netzen der an der Plattform beteiligten ÜNB zur Vermeidung eines gegenläufigen Abrufs von Regularbeit saldiert. Des Weiteren kooperieren die ÜNB mit dem österreichischen ÜNB APG hinsichtlich eines optimierten Abrufs von Sekundärregularbeit und Minutenreservearbeit nach jeweils gemeinsam gebildeten Merit-Order-Listen und beschaffen auch gemeinsam Sekundärregelleistung (vgl. Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018).

² Vgl. Beschluss BK6-18-184 vom 12.08.2019 zur Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller ÜNB des Leistungs-Frequenz-Regelblocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS zu Maßnahmen zur Verringerung des Frequenzwiederherstellungs-Regelfehlers gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. ii und iii in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. q und r sowie Art. 152 Abs. 14 und 16 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

Die BKV sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet, für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in jeder Viertelstunde zu sorgen. Auch wenn es nicht immer möglich ist, die tatsächlichen Einspeisungen bzw. Entnahmen eines Bilanzkreises exakt zu prognostizieren, so sind die Bemühungen der BKV um eine möglichst ausgeglichene Bewirtschaftung der Bilanzkreise eine elementare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Systemgleichgewichts in den Übertragungsnetzen. Es ist daher entscheidend, dass der gegenüber den BKV für deren Bilanzkreisabweichungen je Viertelstunde abgerechnete reBAP entsprechende ökonomische Anreize setzt, das Bemühen um Bilanzkreistreue ernsthaft wahrzunehmen.

Die Bestimmung des reBAP erfolgt auf Basis der Kosten und Erlöse für den Abruf von Regelarbeit aus Sekundärregelreserve (aFRR³) und Minutenreserve (mFRR⁴), vgl. § 8 Abs. 2 StromNZV. Da sich die auf dieser Basis ergebende Höhe des reBAP jedoch nicht zwangsläufig dazu in der Lage ist, die gewünschten ökonomischen Anreize für BKV zum Bilanzausgleich zu setzen, hat die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-12-024 vom 25.10.2012 erstmals ergänzende Vorgaben zur Berechnung des reBAP festgelegt. Im Ergebnis weist die Berechnung des reBAP seit Dezember 2012 einen modularen Aufbau auf, der drei Berechnungsmodule umfasst: In Modul 1 erfolgt die grundlegende Berechnung des reBAP basierend auf den Kosten und Erlösen der abgerufenen Regelarbeit aus aFRR und mFRR sowie der ggf. eingesetzten Zusatzmaßnahmen (s.o.). Ergänzend dazu sieht Modul 2 als „Anreizkomponente“ eine Börsenpreiskopplung des reBAP vor, während Modul 3 die „Knappheitskomponente“ des reBAP in Form des 80 %-Kriteriums darstellt.

Die Anreizkomponente in Form der Börsenpreiskopplung des reBAP wurde mit Beschluss BK6-12-024 vom 25.10.2012 eingeführt und zielt darauf ab, dass es für die BKV vorteilhaft ist, erkannte Bilanzungleichgewichte in ihren Bilanzkreisen aktiv durch Stromhandelsgeschäfte auszugleichen, anstatt Ausgleichsenergie in Anspruch zu nehmen. Dieses Modul 2 wurde mit Beschluss BK6-19-552 vom 11.05.2020 zum Liefermonat Juli 2020 grundlegend überarbeitet. Um hinreichende Anreize zum Bilanzausgleich in Zeiten hoher Börsenpreise zu setzen und Arbitragegeschäfte zulasten der Ausgleichsenergie zu erschweren, wurde als neuer Bezugspunkt der Börsenpreiskopplung ein speziell zu ermittelnder Preisindex (der sogenannte „ID-AEP“), welcher zusätzlich mit einem Aufschlag bzw. Abschlag versehen wird, gewählt. Der Preisindex „ID-AEP“ für die jeweilige Viertelstunde entspricht im Regelfall dem mengengewichteten Durchschnittspreis aus den vor Handelsschluss zuletzt getätigten Geschäften des entsprechenden Viertelstundenprodukts im untertägigen börslichen Stromhandel in Deutschland. Zur näheren Ausgestaltung der nunmehr geltenden Börsenpreiskopplung wird auf den Beschluss BK6-19-552 verwiesen.

³ Frequency Restoration Reserves with automatic activation, Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (äquivalent zur Sekundärregelung).

⁴ Frequency Restoration Reserves with manual activation, Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (äquivalent zur Minutenreserve).

Ebenfalls mit Beschluss BK6-12-024 vom 25.10.2012 wurde die Knappheitskomponente des reBAP in Form des sogenannten „80 %-Kriteriums“ eingeführt. Das Modul 3 wurde zuletzt mit Beschluss BK6-20-345 vom 11.05.2021 zum Liefermonat August 2021 weiterentwickelt. Die Knappheitskomponente soll in Zeiten großer Systemungleichgewichte den ökonomischen Anreiz zum Bilanzkreisausgleich über Stromhandelsgeschäfte sicherstellen und Arbitrage gegen den reBAP vermeiden. Zu diesem Zweck gibt die Knappheitskomponente in Zeiten großer Systemungleichgewichte, in denen der NRV-Saldo⁵ einen Wert von mindestens 80 % der dimensionierten Regelleistung aus aFRR und mFRR ausweist, bei unterdecktem NRV eine Untergrenze für den reBAP bzw. bei überdecktem NRV eine Obergrenze für den reBAP vor, welche mit einem weiter zunehmenden NRV-Saldo überproportional ansteigt bzw. absinkt. Die konkrete Ausgestaltung der Knappheitskomponente kann dem Beschluss BK6-20-345 entnommen werden.

Im Weiteren sehen die Vorgaben zum Ausgleichsenergiepreissystem u.a. Regelungen zur Verwendung von Mehrerlösen resultierend aus der Anwendung der Börsenpreiskopplung und der Knappheitskomponente sowie Veröffentlichungspflichten vor.

2. Die reBAP-Berechnung in dem mit dem vorliegenden Verfahren zu überarbeitenden Modul 1 erfolgt, wie eingangs dargestellt, gegenwärtig „kostenbasiert“, d.h. unter der Berücksichtigung von Kosten und Erlösen für den Abruf von Regelarbeit aus aFRR und mFRR sowie für etwaig eingesetzte Zusatzmaßnahmen.

Im Zuge der Etablierung des europäischen Zielmarktdesigns und des Beitritts der Antragstellerinnen zu den europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit (PICASSO⁶ für aFRR; MARI⁷ für mFRR),^{8, 9} hat die Bestimmung des reBAP zukünftig den Vorschriften der EB-VO und den Vorgaben der von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Entscheidung Nr. 18/2020 vom 15.07.2020 genehmigten Methode zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (ISHM)¹⁰ zu folgen. Diese sehen eine „preisbasierte“ Ermittlung des Ausgleichsenergiepreises

⁵ Der NRV-Saldo umfasst die Summe der Leistungen bzw. Energiemengen aller von den ÜNB für den Systembilanzausgleich im NRV eingesetzten Maßnahmen. Die mathematische Formel zur Bildung des NRV-Saldos wird von den ÜNB gem. den Vorgaben der Tenorziffer 11 des Beschlusses BK6-15-158 vom 13.06.2017 auf www.regelleistung.net veröffentlicht und erläutert.

⁶ „Platform for the International Coordination of the Automatic frequency restoration process and Stable System Operation“ für den gemeinsamen Abruf von aFRR gem. Art. 21 EB-VO.

⁷ „Manually Activated Reserves Initiative“ für den gemeinsamen Abruf von mFRR gem. Art. 20 EB-VO.

⁸ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 02/2020 vom 24.01.2020 zu „Implementation framework for the European platform for the exchange of balancing energy from frequency restoration reserves with automatic activation“.

⁹ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 03/2020 vom 24.01.2020 zu „Implementation framework for a European platform for the exchange of balancing energy from frequency restoration reserves with manual activation“.

¹⁰ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 vom 15.07.2020 zu „Harmonisation of the main features of imbalance settlement“.

auf Basis jener grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreise¹¹ vor, die sich auf den genannten Plattformen für die überwiegende Abrufriktion des betreffenden ÜNB¹² in der relevanten Abrechnungsviertelstunde gebildet haben. Im Weiteren sind bei der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises u.a. die Berücksichtigung von Mindest- bzw. Höchstpreisen und in diesem Zusammenhang eine Preisbestimmung für den Fall vermiedener Regelarbeitsaktivierung verpflichtend. Zudem bestehen Verpflichtungen zur Gewährleistung der finanziellen Neutralität der ÜNB und zur Veröffentlichung relevanter Informationen.

Aus der Umsetzung der vorstehend genannten europäischen Vorgaben resultiert das Erfordernis einer grundlegenden Anpassung der reBAP-Berechnungsvorschriften, insbesondere für die Bestimmung von Modul 1 des reBAP, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Regelungen des Ausgleichsenergiepreissystems.

3. Am 18.06.2021 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag zur Änderung des Ausgleichsenergiepreissystems gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO in der Fassung vom 18.06.2021 (im Weiteren „AEP-Änderungsvorschlag“) vorgelegt. Gegenstand dieses AEP-Änderungsvorschlags sind die Berechnungsvorschriften des reBAP-Modul 1 sowie Vorgaben zur Verrechnung von Mehr- und Mindererlösen und zu Veröffentlichungen im Kontext des reBAP. Die Bestimmungen zur Börsenpreiskopplung (vgl. Beschluss BK6-19-552) sowie zur Knappheitskomponente (vgl. Beschluss BK6-20-345) bleiben durch die vorliegend beantragten Regelungen unberührt. Inhalte des AEP-Änderungsvorschlags, die der geltenden Rechtslage entsprechen, haben die Antragstellerinnen durch grau hinterlegten Text als nicht genehmigungsrelevant gekennzeichnet. Das vorliegende Antragsverfahren bezieht sich daher nur auf die nicht grau hinterlegten Bestandteile des AEP-Änderungsvorschlags.

Der AEP-Änderungsvorschlag wurde am 06.07.2021 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und am 14.07.2021 im Amtsblatt Nr. 13 (Vfg-Nr. 56/2021) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 28.07.2021 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind Stellungnahmen folgender Verbände, Interessengruppen und Unternehmen zugegangen:

- Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.,
- EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.,
- Statkraft Markets GmbH und

¹¹ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 01/2020 vom 24.01.2020 zu „Methodology to determine prices for the balancing energy that results from the activation of balancing energy bids“ (Preisbildungsmethode für Regelarbeit).

¹² Für das deutsche System ist hier ÜNB mit NRV gleichzusetzen, da der Austausch von Regelarbeit über die Plattformen PICASSO und MARI für den NRV erfolgt. Die überwiegende Abrufriktion ergibt sich aus dem Vorzeichen des NRV-Saldos.

- Uniper SE.

Vor der Antragstellung war der AEP-Änderungsvorschlag Gegenstand einer von den Antragstellerinnen durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 23.03.2021 bis zum 30.04.2021. Der AEP-Änderungsvorschlag wurde von den Antragstellerinnen zudem im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsworkshops am 13.04.2021 vorgestellt. Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung ihrer Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem AEP-Änderungsvorschlag vorgelegt.

4. Der von den Antragstellerinnen in der Version vom 18.06.2021 eingereichte AEP-Änderungsvorschlag umfasst auf den S. 3 bis 7 Regelungen zu:

- den Preisen für Regularbeit (vgl. Art. 2),
- den Mindest-/Höchstpreisen gemäß Art. 55 Abs. 4 und 5 EB-VO (vgl. Art. 3),
- der reBAP-Bestimmung aus den Preiskomponenten (vgl. Art. 4),
- der Verrechnung von Mehr- und Mindererlösen (vgl. Art. 5),
- den Veröffentlichungen (vgl. Art. 6) und
- der Umsetzungsfrist (vgl. Art. 7).

Art. 2 beschreibt als einen wesentlichen Bestandteil des AEP-Änderungsvorschlags die Preisbildung in reBAP-Modul 1. Für jede Abrechnungsviertelstunde werden zunächst jeweils die abrufrichtungsscharfen (positiven bzw. negativen), produktspezifischen Preise für Regularbeit aus aFRR und für Regularbeit aus mFRR ermittelt, welche dann in einem weiteren Berechnungsschritt abrufrichtungsscharf zu einem Preis für positive und negative Regularbeit je Abrechnungsviertelstunde verrechnet werden:

Zur Ermittlung des abrufrichtungsscharfen, produktspezifischen Preises für Regularbeit aus aFRR werden nach Abs. 1 die auf der aFRR-Plattform PICASSO je Optimierungszyklus (d.h. viersekündlich) gebildeten grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreise herangezogen.^{13,14} Diese werden abrufrichtungsscharf über alle Optimierungszyklen einer Abrechnungsviertelstunde zu einem mengengewichteten Durchschnittspreis verrechnet. Damit ergibt sich jeweils ein Preis für positive und für negative Regularbeit aus aFRR je Abrechnungsviertelstunde. Sofern die genannten Preise auf der aFRR-Plattform nicht verfügbar sind, werden ersatzweise die Grenzarbeitspreise der Merit-Order-Liste (MOL) für Regularbeit aus aFRR des NRV berücksichtigt (vgl. Abs. 2).

¹³ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 vom 15.07.2020 zur ISHM, Annex 1 Art. 9 Abs. 3 lit. c.

¹⁴ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 01/2020 vom 24.01.2020 zur Preisbildungsmethode für Regularbeit, Annex 1 Art. 7.

In die Bestimmung des abrufrichtungsscharfen, produktspezifischen Preises für Regelarbeit aus mFRR fließen gem. Abs. 3 die auf der mFRR-Plattform MARI 15-minütlich ermittelten grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreise für fahrplanaktivierte und direktaktivierte Regelarbeit aus mFRR ein.^{15, 16} Diese werden abrufrichtungsscharf zu einem mengengewichteten Durchschnittspreis verrechnet, so dass sich jeweils ein positiver und ein negativer Regelarbeitspreis für mFRR je Abrechnungsviertelstunde ergibt. Im Falle, dass die genannten Preise auf der mFRR-Plattform nicht zur Verfügung stehen, werden ersatzweise die Grenzarbeitspreise der MOL für Regelarbeit aus mFRR des NRV berücksichtigt (vgl. Abs. 4).

In einem weiteren Berechnungsschritt (vgl. Abs. 5) werden auf Grundlage der vorstehend ermittelten Preise die abrufrichtungsscharfen Regelarbeitspreise je Abrechnungsviertelstunde bestimmt. Preissetzend wird dabei für positive Regelarbeit der mengengewichtete Durchschnittspreis aus dem Regelarbeitspreis für positive aFRR und mFRR. In gleicher Weise wird aus den Regelarbeitspreisen für negative Regelarbeit aus aFRR und mFRR der negative Regelarbeitspreis gebildet.

Art. 3 des AEP-Änderungsvorschlags enthält Bestimmungen für die im Rahmen von Modul 1 zu berücksichtigenden Mindest- und Höchstpreise:

Abs. 1 gibt die Vorschrift aus der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex 1 Art. 9 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 wieder, wonach sich die abrufrichtungsscharfen Mindest- und Höchstpreise gem. Art. 55 Abs. 4 lit. a und Abs. 5 lit. a EB-VO je Abrechnungsviertelstunde durch Mengengewichtung der auf den Plattformen für den Regelarbeitsaustausch gebildeten Preise ergeben. Diese Regelung ist nicht verfahrensgegenständlich und wird vorliegend nur nachrichtlich erwähnt.

Sofern die genannten Preise nicht verfügbar sind, fließen ersatzweise die Regelarbeitspreise der MOL des entsprechenden Produkts des NRV in die Berechnung ein (Abs. 2).

In Abrechnungsviertelstunden, in denen für den NRV keine Regelarbeit in Richtung des NRV-Saldos aktiviert wurde, kommen nach Abs. 3 die abrufrichtungsscharfen Mindest- bzw. Höchstpreise gem. Art. 55 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 lit. b EB-VO zur Anwendung. Diese entsprechen dem arithmetischen Mittel der jeweils günstigsten, für den NRV auf der Plattform PICASSO zur Verfügung stehenden Regelarbeitspreise für aFRR über alle Optimierungszyklen einer Abrechnungsviertelstunde.

Art. 4 des AEP-Änderungsvorschlags regelt, wie sich der reBAP, in Abhängigkeit vom Stand des NRV, aus den Preiskomponenten Modul 1, Börsenpreiskopplung gem. Beschluss BK6-19-552

¹⁵ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 vom 15.07.2020 zur ISHM, Annex 1 Art. 9 Abs. 3 lit. b.

¹⁶ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 01/2020 vom 24.01.2020 zur Preisbildungsmethode für Regelarbeit, Annex 1 Art. 5, 6.

(Modul 2) und Knappheitskomponente gem. Beschluss BK6-20-345 (Modul 3) errechnet: Im Falle einer Unterdeckung des NRV ergibt sich der reBAP aus dem höchsten Preis der drei Module; bei einer Überdeckung bestimmt sich der reBAP nach dem niedrigsten Preis der drei Module.

Mit der Regelung in Art. 5 des AEP-Änderungsvorschlags wird die Vorgabe aus Tenorziffer 4 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 in der mit Beschluss BK6-19-217 vom 11.12.2019 festgelegten Fassung, die eine Wälzung von aus der Anwendung der Börsenpreiskopplung und Knappheitskomponente resultierenden Mehrerlösen in die Netzentgelte vorsieht, nun auf die gesamte reBAP-Abrechnung – also auch auf Modul 1 – ausgeweitet, und umfasst zudem die Verrechnung etwaiger Mindererlöse.

Art. 6 des AEP-Änderungsvorschlags beinhaltet Regelungen zu Veröffentlichungen:

Die Abs. 1 und 2 führen die in den Tenorziffern 3 und 5 der o.g. Festlegung verankerten Vorgaben zur Veröffentlichung der reBAP-Berechnungsmethodik und des NRV-Saldos sowie zur Kennzeichnung von Viertelstunden mit mehr als 80%iger Regelleistungsauslastung im Grundsatz fort.

Abs. 3 regelt die Veröffentlichung der Zwischenergebnisse der reBAP-Ermittlung, d.h. der Preise der Module 1 bis 3 sowie des abrechnungsrelevanten NRV-Saldos, als Viertelstundenwerte. Die Veröffentlichung soll in der Regel bis zum achten auf den Erfüllungstag folgenden Werktag erfolgen. Als Ort der Veröffentlichung bestimmt Abs. 4 eine gemeinsame Internetplattform der ÜNB, zunächst www.regelleistung.net.

Die Regelungen des AEP-Änderungsvorschlags sollen gem. Art. 7 frühestens einen Monat nach der Genehmigung des Antrags und spätestens mit dem Beitritt der Antragstellerinnen zur aFRR-Plattform PICASSO umgesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss beigefügten AEP-Änderungsvorschlag Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Änderung des Ausgleichsenergiepreissystems, insbesondere von Modul 1 des reBAP, gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 sowie den Artikeln 1 bis 5 und 10 EB-VO sind unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

1.1 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

1.2 Die Beschlusskammer sieht sich in der Prüfung des zu genehmigenden Vorschlags in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt.¹⁷ Der durch die Festlegungskompetenz in § 27 Abs. 1 Nr. 4, 21 StromNZV der Beschlusskammer eingeräumte eigene Gestaltungsspielraum tritt zurück, soweit die Antragstellerinnen – in Ausübung ihres nach den Vorgaben der EB-VO bestehenden Gestaltungsauftrags – der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Bestimmungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises geänderte Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche zur Genehmigung vorlegen. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Beschlusskammer in Ausnahmefällen auch ohne einen zugrundeliegenden Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber tätig werden darf, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da hier ein solcher Vorschlag vorliegt.

Prüfungsgegenstand ist vorliegend ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit des von den Antragstellerinnen favorisierten Regelungsregimes, das der Bundesnetzagentur mit dem AEP-Änderungsvorschlag vorgelegt wurde. Soweit die Branche im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Vorschlags Änderungswünsche oder auch abweichende Konzepte eingebracht hat, können diese gegebenenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachtende Gesichtspunkte aufzeigen. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit richtet sich aber grundsätzlich nicht auf eine Abwä-

¹⁷ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 22.01.2020, VI-3 Kart 757/19 [V] und vom 24.11.2021, VI-3 Kart 49/21 [V].

gung zwischen den von den Antragstellerinnen beantragten und den seitens der Branche vorgeschlagenen bzw. geforderten alternativen Regelungsansätzen. Entscheidend ist die Genehmigungsfähigkeit der hier konkret beantragten Bestimmungen.

1.3 Die Antragstellerinnen haben den AEP-Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO auf eigene Initiative am 18.06.2021 bei der Beschlusskammer eingereicht. Eine Frist zur Einreichung des Vorschlags bestand nicht. Der AEP-Änderungsvorschlag ist durch die Antragstellerinnen ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 5 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigelegt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde.

2. Begründetheit des Antrags (Tenorziffer 1)

Der Antrag ist auch begründet. Der AEP-Änderungsvorschlag erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO. Dazu im Einzelnen:

2.1 Preise für Regelarbeit (Art. 2)

Art. 2 des AEP-Änderungsvorschlags beinhaltet Regelungen für eine preisbasierte reBAP-Bestimmung in Modul 1, welche die bisherige, durch § 8 Abs. 2 StromNZV vorgegebene, kostenbasierte Ermittlung des reBAP ersetzt. Diese Regelungen sehen eine schrittweise Berechnung der Preise für Regelarbeit je Abrechnungsviertelstunde vor, bei der zunächst in einem ersten Schritt abrufrichtungsscharfe (positive und negative), produktspezifische Regelarbeitspreise für aFRR und mFRR ermittelt werden, welche dann in einem zweiten Schritt zu einem positiven und negativen Regelarbeitspreis verrechnet werden. Grundlage der Preisbestimmung sind die auf den Plattformen PICASSO und MARI gebildeten grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreise sowie die ermittelten Mengen für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des NRV. Ferner umfassen die Regelungen einen Rückfallprozess für den Fall, dass die genannten Plattformen aus technischen Gründen keine oder fehlerhafte Preise liefern.

Die Implementierung einer preisbasierten Bestimmung des reBAP erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Art. 55 EB-VO sowie der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM. In diesem Zusammenhang wird die Verwendung der auf den Plattformen PICASSO und MARI ermittelten grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreise für aFRR und mFRR bei der reBAP-Berechnung in Annex I Art. 9 Abs. 3 lit. b und c der genannten ACER-Entscheidung explizit vorgegeben und ist insoweit nicht Gegenstand der Genehmigung (s. Art. 2 Abs. 1, 3 des AEP-Änderungsvorschlags).

Als Rückfalloption wird von den Antragstellerinnen in Abs. 2 und 4 die ersatzweise Berücksichtigung der Grenzarbeitspreise¹⁸ für aFRR und mFRR der entsprechenden MOL des NRV für die reBAP-Bestimmung in Modul 1 vorgeschlagen. Dagegen bestehen aus Sicht der Beschlusskammer wie auch des Marktes keine Bedenken.

Sowohl die Bestimmung der abrufrichtungsscharfen, produktspezifischen Regelarbeitspreise für aFRR und mFRR im ersten Berechnungsschritt (vgl. Abs. 1 und 3) als auch die Weiterverrechnung dieser beiden Preise zu einem abrufrichtungsscharfen Regelarbeitspreis im zweiten Berechnungsschritt (vgl. Abs. 5) beruhen auf der Ermittlung eines mengengewichteten Durchschnittspreises.¹⁹ Dies entspricht den Regelungen der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex 1 Art. 9 Abs. 1 S. 1, die für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises die Methode des gewichteten Durchschnittspreises und/oder die auf dem Marginalpreis basierende Methode als zulässig erachten. Die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Anwendung des mengengewichteten Durchschnittspreises in beiden Berechnungsschritten hält die Beschlusskammer für sachgerecht.

Zunächst hatte der von den Antragstellerinnen konsultierte Vorschlag den Ansatz des Marginalpreises im zweiten Berechnungsschritt verfolgt. Mit dem verfahrensgegenständlichen AEP-Änderungsvorschlag haben die Antragstellerinnen der zahlreichen Kritik der Konsultationsteilnehmer an der Anwendung des Marginalpreises Rechnung getragen und schlagen nun auch für den zweiten Berechnungsschritt die Anwendung des mengengewichteten Durchschnittspreises vor. Von den Marktakteuren, die sich an der Konsultation der Bundesnetzagentur beteiligt haben, wird die vorgeschlagene Bildung des mengengewichteten Durchschnittspreises in beiden Berechnungsschritten daher überwiegend begrüßt.

a) Ein Marktakteur spricht sich jedoch dafür aus, dass der – ursprünglich von den Antragstellerinnen konsultierte – abrufrichtungsscharfe Marginalpreis bei der Verrechnung der Regelarbeitspreise aus aFRR und mFRR der Abrechnungsviertelstunde genutzt werden solle. Dieser sei sachgerechter und setze einen höheren, zur Gewährleistung der Systemsicherheit notwendigen Anreiz für BKV, zu einem ausgeglichenen NRV-Saldo beizutragen.

Diese Ansicht wird von der Beschlusskammer nicht geteilt. Nach Auffassung der Beschlusskammer soll der reBAP wirtschaftliche Anreize für die BKV setzen, ihre gesetzliche Pflicht zum Bilanz-

¹⁸ Vgl. Beschluss BK6-21-042 vom 28.04.2022 zur Genehmigung eines Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB für eine Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Umsetzung des Zielmarktdesigns der Europäischen Union gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 S. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23.11.2017 (EB-VO), § 24. Abs. 2 lit. b Ziff. vi, § 33 Abs. 2 lit. a Ziff. v.

¹⁹ Die Ermittlung der Volumina zur Anwendung des mengengewichteten Durchschnittspreises ist durch die Vorgaben der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex I Art. 9 Abs. 5 geregelt.

ausgleich wahrzunehmen, ohne jedoch deren Marktbetätigung durch eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung zu behindern. Dies wird durch die vorgeschlagene Verwendung des mengengewichteten Durchschnittspreises in Modul 1 sowohl für die Ermittlung der abrufrichtungsscharfen, produktspezifischen Regularbeitspreise als auch bei deren Verrechnung miteinander erreicht.

Der mengengewichtete Durchschnittspreis bildet die Bedarfs- und Preissituation auf den Plattformen angemessen und anreizrichtig ab. Er vermeidet Preisverzerrungen bei der reBAP-Berechnung, indem er den Einfluss von für die Abrechnungsviertelstunde nicht repräsentativen Regularbeitspreisen, wie sie etwa bei der Aktivierung geringer Abrufmengen zu sehr hohen Arbeitspreisen entstehen können, innerhalb eines Produkts und zwischen den Produkten dämpft. So wäre bei der Verrechnung der abrufrichtungsscharfen, produktspezifischen Regularbeitspreise z.B. ein hoher Regularbeitspreis für mFRR aufgrund der ggf. im Verhältnis zur aFRR deutlich geringeren Abrufmenge nicht repräsentativ. Unter Anwendung des Marginalpreises hingegen würde dieser für die Abrechnungsviertelstunde nicht repräsentative Regularbeitspreis der mFRR auf den reBAP durchschlagen und zu einem – aus Sicht der Beschlusskammer – ungerechtfertigt hohen reBAP führen. Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass der BKV keinen Einfluss auf die von den Antragstellerinnen eingesetzte Regelenergiequalität hat.

Zudem entfaltet auch der mengengewichtete Durchschnittspreis eine angemessene Anreizwirkung. Denn er basiert auf den Grenzarbeitspreisen der Plattformen, die mit einem höheren Regularbeitsabruf stark ansteigen können. Bereits daraus ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine hinreichende Anreizwirkung für BKV zu erwarten, ihre Bilanzungleichgewichte möglichst gering zu halten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das von Modul 1 ausgehende Anreizsignal gestärkt wird durch die ergänzende Anwendung von Modul 2 (Börsenpreiskopplung), welches zur Vermeidung von Arbitragemöglichkeiten das Preisniveau des Großhandelsmarktes einbezieht, sowie von Modul 3 (Knappheitskomponente), das entsprechende Anreize zur Bilanzkreistreue bei hohen Systemungleichgewichten setzt (vgl. 2.3). Insgesamt werden aus Sicht der Beschlusskammer durch die vorliegende Ausgestaltung des reBAP daher die erforderlichen Anreize für BKV gesetzt, ihren Bilanzausgleich mit größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen.

b) Ein weiterer Marktteilnehmer gibt zu bedenken, dass die Preisbildung für Regularbeit zwingend dergestalt sein müsse, dass extreme Preise bzw. starke Preissprünge um den Nullpunkt des Regelzonensaldos im NRV ausgeschlossen seien.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Berechnung des reBAP in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EB-VO sowie der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM vom 15.07.2020 zu erfolgen hat, so dass vorliegend nur ein begrenzter Gestaltungspielraum für die reBAP-Bestimmung besteht. Durch die vorgeschlagene Anwendung des mengengewichteten Durchschnittspreises im Rahmen der Preisbildung des reBAP-Modul 1 werden jedoch – wie oben dargestellt - Einflüsse

von für die Abrechnungsviertelstunde nicht repräsentativen Preisen gedämpft. Dies gilt insoweit auch für Effekte von Preissprüngen aus einzelnen Optimierungsintervallen der aFRR.

c) In einer Stellungnahme wird angesichts der Preisentwicklung auf dem deutschen Regelarbeitsmarkt die Besorgnis vor extrem hohen Regelarbeitspreisen auch auf den europäischen Plattformen und daraus resultierender, mit finanziellen Risiken für die BKV behafteter reBAP geäußert. Aus Sicht des Marktakteurs sei die Notwendigkeit gegeben, die Einführung der europäischen Plattformen mit weiteren Maßnahmen zu begleiten, die zumindest für die Anfangszeit eine Dämpfung der Regelarbeitspreise auf ein tragbares Niveau erlaubten, um eine angemessene Begrenzung des in Modul 1 gebildeten reBAP zu erreichen.

Die Beschlusskammer kann die Besorgnis vor extrem hohen Regelarbeitspreisen und daraus resultierenden hohen reBAP bei Beitritt der Antragstellerinnen zu den europäischen Plattformen PICASSO und MARI nachvollziehen. Allerdings haben die europäischen ÜNB, um Fehlentwicklungen der Regelarbeitspreise bei Einführung der genannten Plattformen und deren Auswirkungen auf den reBAP zu begrenzen, ACER am 27.08.2021 einen Antrag gem. Art. 30 Abs. 2 EB-VO auf Etablierung einer Preisobergrenze für Regelarbeit vorgelegt. Mit Entscheidung Nr. 03/2022 vom 25.02.2022 hat ACER eine übergangsweise reduzierte Preisobergrenze für Regelarbeit in Höhe von 15.000 €/MWh genehmigt.²⁰ Inwieweit ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sein werden, wird zum gegebenen Zeitpunkt mit den europäischen Partnern zu diskutieren sein.

Insgesamt sind die Regelungen des Art. 2 des AEP-Änderungsvorschlags aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und nicht zu beanstanden.

2.2 Mindest-/Höchstpreise gem. Art. 55 Abs. 4, 5 EB-VO (Art. 3)

Art. 3 des AEP-Änderungsvorschlags beschreibt die Berechnung der in reBAP-Modul 1 zu berücksichtigenden Mindest- und Höchstpreise gem. Art. 55 Abs. 4, 5 EB-VO.

Die Regelungen des Abs. 1 zur Ermittlung der abrufrichtungsscharfen Mindest- bzw. Höchstpreise gem. Art. 55 Abs. 4 lit. a, 5 lit. a EB-VO entsprechen Art. 9 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 des Annex I der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM und sind insoweit nicht Gegenstand des Verfahrens. Der nach Art. 2 des AEP-Änderungsvorschlags gebildete reBAP entspricht diesen Mindest- bzw. Höchstpreisen.

Abs. 2 sieht Bestimmungen für eine Rückfalloption zur Berechnung der Mindest-/Höchstpreise gem. Art. 55 Abs. 4 lit. a, 5 lit. a EB-VO bei Nichtverfügbarkeit der Preise auf den Plattformen

²⁰ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 03/2022 vom 25.02.2022 zu „Amendment to the methodology for pricing balancing energy and cross-zonal capacity used for the exchange of balancing energy or operating the imbalance netting process“.

PICASSO bzw. MARI vor. Die genannten Mindest-/Höchstpreise werden in diesem Fall ersatzweise basierend auf den Grenzarbeitspreisen, die sich aus der MOL für das entsprechende Produkt im NRV ergeben, berechnet. Diese Regelung erachtet die Beschlusskammer als sachgerecht; es bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Regelung. Marktakteure haben sich diesbezüglich nicht geäußert.

In Abs. 3 wird die Ermittlung der abrufrichtungsscharfen Mindest-/Höchstpreise für Abrechnungstunden geregelt, in denen für den NRV in keiner Richtung Regelarbeit aktiviert wurde (vgl. Art. 55 Abs. 4 lit. b, 5 lit. b EB-VO). In diesem Fall haben die abrufrichtungsscharfen Mindest-/Höchstpreise dem Wert der vermiedenen Aktivierung von Regelarbeit (Value of Avoided Activation, VoAA) zu entsprechen, für dessen Berechnung nach den Vorschriften der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex I Art. 9 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 4 und Art. 10 nur die Gebotspreise für FRR je Abrufrichtung verwendet werden dürfen, die für den betreffenden ÜNB – vorliegend den NRV – im relevanten Bilanzkreisabrechnungsintervall auf den Plattformen PICASSO bzw. MARI verfügbar sind.

Diese Vorgaben werden erfüllt, indem die Mindest-/Höchstpreise bzw. der VoAA vorliegend durch das arithmetische Mittel der jeweils günstigsten, für den NRV auf der Plattform PICASSO zur Verfügung stehenden aFRR-Arbeitspreisgebote über alle Optimierungszyklen (4-Sekunden-Intervalle) einer Abrechnungsviertelstunde gebildet werden.

Damit spiegelt der VoAA die Ungleichgewichtssituation im Geltungsbereich des NRV sachgerecht und anreizrichtig wider. Denn aufgrund der Größe des NRV und der daraus resultierenden Höhe der im NRV üblicherweise zu egalisierenden Bilanzungleichgewichte dürften Situationen, in denen bereits das Imbalance Netting²¹ die bestehenden Bilanzungleichgewichte vollständig beseitigt und somit keine Regelarbeit aktiviert werden muss, kaum auftreten. Die vorstehende Regelung dürfte insoweit nur bei minimalsten Bilanzungleichgewichten um den Nullpunkt des NRV-Saldos Anwendung finden, die andernfalls durch den Einsatz äußerst geringer Mengen an aFRR ausgeglichen würden. Insoweit ist der Ansatz der Antragstellerinnen, für die Bestimmung des VoAA die günstigsten für den NRV auf der aFRR-Plattform in der Abrechnungsviertelstunde verfügbaren Gebotspreise heranzuziehen, aus Sicht der Beschlusskammer sachlich gerechtfertigt. Der auf dieser Basis gebildete Mindest-/Höchstpreis entfaltet – sofern er als reBAP zum Tragen kommt – bei nahezu ausgeglichenem NRV-Saldo eine hinreichende Anreizwirkung auf BKV und sendet damit gem. Art. 44 Abs. 1 EB-VO angemessene wirtschaftliche Signale, die die Bilanzkreisabweichungen widerspiegeln. Seitens der Marktteilnehmer wurde zu der vorgeschlagenen Regelung nicht Stellung genommen.

²¹ Imbalance Netting (IN) bezeichnet ein Verfahren, das die gleichzeitige Aktivierung von FRR in entgegengesetzter Richtung vermeidet. Es ist Gegenstand der IN-Plattform nach Art. 22 EB-VO und zudem integraler Bestandteil der PICASSO-Plattform.

2.3 reBAP-Bestimmung aus den Preiskomponenten (Art. 4)

Art. 4 des AEP-Änderungsvorschlags regelt die Ermittlung des reBAP, in Abhängigkeit von der Richtung des NRV-Saldos,²² basierend auf den Preiskomponenten Modul 1, Modul 2 (Börsenpreiskopplung gem. Beschluss BK6-19-552 vom 11.05.2020) und Modul 3 (Knappheitskomponente gem. Beschluss BK6-20-345 vom 11.05.2021).

Der bisherige, mit der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012, Tenorziffern 1 und 2 eingeführte, modulare Aufbau der reBAP-Berechnung besteht auch in Zukunft fort. In diesem reBAP-System wird – wie bereits ausgeführt – die Anreizwirkung zur Bilanzkreistreue der BKV des im Modul 1 ermittelten reBAP durch die ergänzende Anwendung der Börsenpreiskopplung als „Anreizkomponente“ (Modul 2) sowie des 80 %-Kriteriums als „Knappheitskomponente“ (Modul 3) gestärkt. Nach den Vorgaben der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex I Art. 9 Abs. 6 lit. a, b ist die Einbeziehung dieser zusätzlichen Preiskomponenten in die reBAP-Berechnung ausdrücklich gestattet. Im Weiteren wird auf die o.g. Beschlüsse zur Börsenpreiskopplung und zur Knappheitskomponente verwiesen.

In der Zusammenführung der Module 1 bis 3 ergibt sich der reBAP einer Abrechnungsviertelstunde im Falle einer Unterdeckung des NRV (positiver NRV-Saldo) aus dem höchsten Preis der drei Komponenten; bei einer Überdeckung des NRV (negativer NRV-Saldo) wird der reBAP durch den niedrigsten Preis der drei Komponenten bestimmt. Durch die Anknüpfung des reBAP an den Maximal-/Minimalpreis der drei Module wird sichergestellt, dass die Börsenpreiskopplung des Modul 2 nur dann wirksam wird, wenn der in Modul 1 gebildete reBAP keinen ausreichend hohen Anreiz für BKV liefert, ihren Bilanzausgleich durch Stromhandelsgeschäfte vorzunehmen. Ebenso kommt die Knappheitskomponente des Modul 3 im Fall größerer Systembilanzungleichgewichte nur dann zum Tragen, wenn der aus Modul 1 bzw. – bei wirkendender Börsenpreiskopplung – aus Modul 2 resultierende reBAP nicht bereits hinreichend hohe Anreize für die Bilanzkreistreue der BKV setzt. Insgesamt wird dadurch gewährleistet, dass von der Höhe des sich letztlich einstellenden reBAP gem. Art. 44 Abs. 1 EB-VO im Verhältnis zum bestehenden Bilanzungleichgewicht angemessene wirtschaftliche Signale ausgehen. Die beantragte Regelung ist insoweit sachgerecht und erfüllt die relevanten europäischen Vorgaben.

a) In der Konsultation äußert ein Marktakteur, dass der von ACER genehmigte Vorschlag der europäischen ÜNB zur ISHM der Grundidee der EB-VO – einer Harmonisierung der europäischen Systeme für Regel- und Ausgleichsenergie – nicht wirklich gerecht werde. Daher werde angeregt, dass die Antragstellerinnen die nationalen Implementierungen in Bezug auf das Ausgleichsenergiepreissystem möglichst grenzüberschreitend abstimmen.

²² Die Bestimmung der Richtung des NRV-Saldos ist durch die Vorgaben der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex I Art. 8, 9 Abs. 5 geregelt.

Eine Harmonisierung der Systeme in Europa ist wünschenswert, kurz- bis mittelfristig jedoch recht unwahrscheinlich. In anderen europäischen Mitgliedstaaten existieren zum Teil Systeme, in denen BKV nicht zu einer ausgeglichenen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise verpflichtet sind, sondern aktiv zur Wiederherstellung des Systemgleichgewichts beitragen können. Für so unterschiedliche Systeme kann eine einheitliche Methodik zur Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises nicht angewandt werden. In Bezug auf die reBAP-Bestimmung in Modul 1 ist jedoch festzuhalten, dass die ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM mit den Vorgaben für die zu verwendenden Preise und Volumina sowie den Vorschriften zur Bestimmung von Mindest- und Höchstpreisen der Ausgestaltung durch die Antragstellerinnen sehr enge Grenzen setzt. Freiheitsgrade bei der reBAP-Bestimmung räumt die genannte ACER-Entscheidung mit der möglichen Anwendung national ausgestalteter, zusätzlicher Preiskomponenten in Form einer Anreizkomponente und Knappheitskomponente ein. Davon machen die Antragstellerinnen durch die Börsenpreiskopplung in Modul 2 und das 80 %-Kriterium in Modul 3 in zulässiger Weise Gebrauch. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der oben genannten Beschlüsse verwiesen.

b) Ein weiterer Marktteilnehmer weist darauf hin, dass durch die vorliegende symmetrische Ausgestaltung des reBAP ein systemstützendes Verhalten bzw. „Mitregeln“ der BKV, d.h. ein bewusstes Ausrichten des Bilanzkreises gegen das Ungleichgewicht des NRV, nicht ausgeschlossen werden könne. Insbesondere die Module 2 und 3 setzten einen starken Anreiz, den Bilanzkreis nicht nur auszugleichen, sondern darüber hinaus systemstützend zu positionieren. Insoweit bestehe ein Widerspruch, der dringend aufgelöst werden müsse: Einerseits sei ein entlastendes Verhalten des BKV in kritischen Netzsituationen mit hohen Systemungleichgewichten „gewollt“, um diese Ungleichgewichte zu verringern, aber andererseits stelle genau dieses Verhalten einen Verstoß gegen den Standardbilanzkreisvertrag dar.

Die Antragstellerinnen führen vorliegend das bisher bestehende symmetrische Ausgleichsenergiepreissystem in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben fort.^{23, 24} Das symmetrische Ausgleichsenergiepreissystem wurde bereits mit Inkrafttreten der StromNZV im Jahr 2005 in § 8 Abs. 2 StromNZV gesetzlich verankert. Es gilt unabhängig von der in § 4 Abs. 2 StromNZV geregelten Pflicht zur Bilanzkreistreue und relativiert diese Pflicht in keiner Weise. Das Ausgleichsenergiepreissystem soll vielmehr ausreichende finanzielle Anreize zum bestmöglichen Ausgleich der Bilanzkreise setzen. Zu diesem Zweck wird das Modul 1 durch die Module 2 (Börsenpreiskopplung) und 3 (Knappheitskomponente) ergänzt, welche die hinreichende finanzielle Anreizwirkung des reBAP zur Bilanzkreistreue in Situationen hoher Börsenpreise oder angespannter NRV-Zustände sicherstellen. Dem symmetrischen reBAP-System ist zwar immanent, dass ein dem NRV-Saldo entgegengesetzter Stand eines Bilanzkreises vorteilhaft für den BKV ist. Eine das

²³ Vgl. Art. 52 Abs. 2 lit. c EB-VO.

²⁴ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex I Art. 7 Abs. 1, 1. HS.

Stromnetz stützende Funktion, die zu der Pflicht zur Bilanzkreistreue hinzutritt bzw. diese sogar in den Hintergrund drängt, kann daraus nach Auffassung der Beschlusskammer aber keinesfalls abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass – wie die Stellungnahme des Marktakteurs zutreffend darstellt –, ebenso die Vorgaben des mit den Antragstellerinnen zu schließenden Standardbilanzkreisvertrages nicht mit einem systemstützenden Bilanzieren vereinbar sind. Der Standardbilanzkreisvertrag verpflichtet jeden BKV zur Bilanzkreistreue. Es ist gemäß Ziff. 5.1 Standardbilanzkreisvertrag (vgl. Beschluss BK6-18-061 vom 12.04.2019) die vorrangige Pflicht des BKV, eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen zu erreichen.

Dem Vortrag, dass ein systemstützendes Verhalten bzw. Mitregeln der BKV sogar „gewollt“ sei, kann die Beschlusskammer insoweit nicht folgen. Zwar ließe sich durch die Anwendung eines asymmetrischen Ausgleichsenergiepreissystems, in dem kein einheitlicher reBAP für Bilanzkreisunterdeckungen und –überspeisungen ermittelt wird und jegliche Bilanzkreisabweichung Kosten bei den BKV verursacht, ein Mitregeln der BKV unterbinden. Ein asymmetrisches Ausgleichsenergiepreissystem birgt jedoch das Risiko einer stärkeren finanziellen Belastung insbesondere kleiner BKV, deren Bilanzkreise nur geringe Durchmischungseffekte aufweisen, gegenüber Marktakteuren mit größeren Bilanzkreisportfolien und begegnet insoweit bereits unter wettbewerblichen Gesichtspunkten erheblichen Bedenken der Beschlusskammer. Außerdem führt die Pönalisierung jeder Bilanzkreisabweichung insgesamt zu einer wesentlichen Verteuerung der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie und erhöht damit die Kosten des energiewirtschaftlichen Gesamtsystems. Unter Berücksichtigung der dargestellten Aspekte erachtet die Beschlusskammer das symmetrische Ausgleichsenergiepreissystem gegenüber dem asymmetrischen Ausgleichsenergiepreissystem weiterhin als deutlich vorzugswürdig. Wenngleich auch das symmetrische Ausgleichsenergiepreissystem, wie oben ausgeführt, unbestritten Nebeneffekte aufweist, die sich nicht verhindern lassen, kann daraus jedoch nicht gefolgert werden, dass das symmetrische Ausgleichsenergiepreissystem die Pflicht der BKV zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung in den Hintergrund drängt. Eine solche Annahme deutet auf ein fundamentales Fehlverständnis der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der BKV hin.

2.4 Verrechnung von Mehr- und Mindererlösen (Art. 5)

Die Regelung des Art. 5 ersetzt gem. Art. 1 Abs. 2 des AEP-Änderungsvorschlags die Vorgabe der Tenorziffer 4 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 in der mit Beschluss BK6-19-217 vom 11.12.2019 festgelegten Fassung. Die bisherige Tenorziffer 4 bestimmte bereits die Umlage in die Netzentgelte für solche Mehrerlöse, die sich aus der Anwendung der Börsenpreiskopplung (Modul 2) und der Knappheitskomponente (Modul 3) ergaben. Die neue Regelung des Art. 5 weitet die Umlage bzw. Verrechnung in die Netzentgelte nunmehr auch auf Mehr- oder Mindererlöse aus, die aus der Anwendung von Modul 1 resultieren.

Die Antragstellerinnen erfüllen damit die Vorgabe des Art. 44 Abs. 2 EB-VO, welche zur Gewährleistung der finanziellen Neutralität der ÜNB explizit eine Weitergabe positiver oder negativer finanzieller Ergebnisse aus der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen an die Netznutzer verlangt.

Der Umgang mit Mehrerlösen wird in verschiedenen Stellungnahmen der Konsultationsteilnehmer thematisiert:

a) Zwei Marktakteure regen an, die insbesondere aus einer Anwendung der Börsenpreiskopplung und der Knappheitskomponente resultierenden Mehrerlöse des Ausgleichsenergiepreissystems nicht zur Senkung der Netzentgelte zu verwenden, sondern sie stattdessen auf die Vergütung der Regularbeit im Regularbeitsmarkt anzuwenden. Dadurch entstünde ein stärkerer Anreiz, verfügbare Flexibilitäten im Regularbeitsmarkt anzubieten.

Aus Sicht der Beschlusskammer begegnet die vorgeschlagene Ausschüttung von Mehrerlösen an die Anbieter von Regularbeit bereits aus rechtlichen Gründen erheblichen Bedenken, da Art. 44 Abs. 2 EB-VO ausdrücklich eine Weitergabe der Mehrerlöse an die Netznutzer fordert. Ungeachtet dessen hat sich die Beschlusskammer bereits im Genehmigungsverfahren zur Änderung der Knappheitskomponente intensiv mit dem – auch schon dort – eingebrachten Vorschlag der Marktteilnehmer auseinandergesetzt und ihre gegen eine Auszahlung der Mehrerlöse an die Regularbeitsanbieter sprechenden Erwägungen in ihrer Entscheidung ausführlich dargelegt. Insoweit wird auf den Beschluss BK6-20-345 vom 11.05.2021, Punkt 2.1.2 lit. i verwiesen.

b) Weitere Marktakteure plädieren dafür, eine Ausschüttung der Mehrerlöse an die BKV vorzunehmen. Die geänderten Vorgaben für die Börsenpreiskopplung, die Knappheitskomponente und nicht zuletzt der aus ihrer Sicht unbefriedigende Regularbeitsmarkt hätten insgesamt zu einer deutlich höheren Belastung der BKV geführt, die durch eine Rückführung der Mehrerlöse gedämpft würde. Einer der Marktteilnehmer schlägt vor, für eine solche Abrechnung bzw. Rückverrechnung mit den BKV einen ausreichend großen Zeitraum zu wählen, damit die Börsenpreiskopplung und die Knappheitskomponente durch eine unmittelbare Rückverrechnung nicht ihre Wirkung verlören. Ein möglicher Ansatz wäre eine Wälzung auf Basis der absoluten Bilanzkreisabweichungen je Abrechnungsviertelstunde aller BKV eines definierten Betrachtungszeitraumes.

Der Umgang mit Mehrerlösen aus dem Ausgleichsenergiepreissystem geht auf die Festlegung BK6-12-024 zurück. Bereits dort wurde eine Rückführung der Mehrerlöse, die aus der Anwendung der Börsenpreiskopplung (Modul 2) bzw. der Knappheitskomponente (Modul 3) resultieren, an die BKV ausgeschlossen. Anderenfalls würde die Anreizwirkung zum Bilanzausgleich der BKV konterkariert, die aber durch die Module 2 und 3 ja gerade entfaltet werden soll. An dieser Begründung

hat sich nichts geändert, so dass auch zukünftig eine „Rückerstattung“ etwaiger aus Modul 2 und 3 resultierender Mehrerlöse an die BKV ausgeschlossen ist.

Für etwaige aus Modul 1 resultierende Mehrerlöse ist zu berücksichtigen, dass die EB-VO mit Art. 55 Abs. 4 lit. a einen Mindestpreis für den reBAP – den gewichteten Durchschnittspreis für positive aktivierte Regelarbeit aus FRR – vorgibt, welcher nicht unterschritten werden darf. Da der reBAP in Modul 1 mittels mengengewichtetem Durchschnitt der auf den Plattformen gebildeten grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreise für aFRR und mFRR bestimmt wird, entspricht er grundsätzlich genau diesem vom europäischen Gesetzgeber vorgegebenen Mindestpreis. Insofern besteht in der Regel kein Spielraum für eine Rückführung der Mehrerlöse an die BKV. Eine Rückführung der Mehrerlöse an die BKV wäre daher nur in jenen Abrechnungszeitstücken möglich, in denen die Börsenpreiskopplung oder die Knappheitskomponente wirken und den reBAP über den Mindestpreis anheben. Wie oben gezeigt, würde damit jedoch die mit der ergänzenden Anwendung der Börsenpreiskopplung bzw. der Knappheitskomponente intendierte Stärkung der vom reBAP ausgehenden wirtschaftlichen Signale zur Bilanzkrestreue in Situationen hoher Börsenpreise oder großer Systemungleichgewichte konterkariert. Im Übrigen ist die Umlage von Mehrerlösen auf die Netzentgelte konform mit den Vorgaben des Art. 44 Abs. 2 EB-VO. Dem Vorschlag der Marktakteure folgt die Beschlusskammer daher nicht.

c) In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM ausdrücklich die Möglichkeit einer Komponente im Ausgleichsenergiepreis vorsehe, die die finanzielle Neutralität der ÜNB sicherstelle. Es wird angeregt, zugunsten der BKV davon Gebrauch zu machen.

Die Antragstellerinnen haben mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 5 die bereits in der Festlegung BK6-12-024 verankerte Vorschrift, nach der Mehrerlöse aus dem Ausgleichsenergiepreissystem mit den Netzentgelten zu verrechnen sind, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 44 Abs. 2 EB-VO angepasst. Nach Auffassung der Beschlusskammer entspricht die Regelung in Art. 5 des AEP-Änderungsvorschlags damit im Ergebnis der in der o.g. ACER-Entscheidung vorgesehenen Komponente zur Gewährleistung der finanziellen Neutralität der ÜNB. Eine Rückverrechnung der Mehrerlöse zugunsten der BKV ist mit der Einbeziehung einer solchen Komponente in das reBAP-System aus Sicht der Beschlusskammer allerdings nicht zwangsläufig verbunden und aus den oben dargelegten Gründen vorliegend auch nicht angezeigt.

d) Einer der Marktakteure gibt zu bedenken, dass eine Umlage der Mehrerlöse auf den reBAP erforderlich sei, da andernfalls für die Antragstellerinnen der Fehlanreiz für eine zu geringe Kontrahierung von Regelleistung entstünde.

Die Beschlusskammer kann einen Fehlanreiz für die Antragstellerinnen, durch eine zu geringe Dimensionierung von Regelleistung Mehreinnahmen, bspw. durch Anwendung der Knappheitskomponente, zu generieren, nicht erkennen. Denn zum einen verbleiben die Mehrerlöse nicht bei den Antragstellerinnen, sondern sind zugunsten der Netzentgelte aufzulösen, so dass die finanzielle Neutralität der Antragstellerinnen gewährleistet ist. Zum anderen bestimmen die Antragstellerinnen die Dimensionierung der vorzuhaltenden Regelleistung aus aFRR und mFRR nach einem von der Bundesnetzagentur genehmigten Verfahren, welches im Interesse der Systemsicherheit lediglich Abweichungen in Form einer Erhöhung des auszuschreibenden Regelleistungsbedarfs zulässt (vgl. Beschluss BK6-18-185 vom 12.08.2019).

e) Ein Konsultationsteilnehmer thematisiert ein jährliches Monitoring der Erlössituation, auf dessen Basis jeweils der Einfluss der drei Module auf die Mehr- oder Mindererlöse bewertet werden könne.

Die Anregung eines jährlichen Monitorings der Mehr- bzw. Mindererlöse aus dem Ausgleichsenergiepreissystem ist bereits durch die diesbezüglich geregelte jährliche Anzeigepflicht der Antragstellerinnen gegenüber der Bundesnetzagentur berücksichtigt. Darüber hinaus unterliegen die Antragstellerinnen den Transparenzverpflichtungen der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex I Art. 9 Abs. 7, nach der für die relevanten Abrechnungszeitstunden zusammen mit dem abrechnungsrelevanten Ausgleichsenergiepreis auch die Werte der Zusatzkomponenten zu veröffentlichen sind (vgl. 2.5). Anhand dieser Veröffentlichung kann der finanzielle Einfluss der einzelnen Module auf den reBAP nachvollzogen werden.

Im Ergebnis hält die Beschlusskammer die in Art. 5 des AEP-Änderungsvorschlags enthaltenen geänderten Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit Mehr- und Minderlösen aus dem Ausgleichsenergiepreissystem für sachgerecht und nicht zu beanstanden.

2.5 Veröffentlichungen (Art. 6)

Art. 6 des AEP-Änderungsvorschlags enthält angepasste Bestimmungen zu den im Kontext der reBAP-Berechnung vorzunehmenden Veröffentlichungen. Diese Bestimmungen ersetzen gem. Art. 1 Abs. 2 des AEP-Änderungsvorschlags die Vorgaben der Tenorziffern 3 und 5 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 in der mit Beschluss BK6-19-217 vom 11.12.2019 festgelegten Fassung.

Die in Abs. 1 geregelte Veröffentlichung der detaillierten reBAP-Berechnungsmethodik entspricht der Tenorziffer 3 der o.g. Entscheidung und ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

In Abs. 2 wurde die in Zusammenhang mit der Veröffentlichung des NRV-Saldos bestehende Kennzeichnungspflicht von Viertelstunden mit Anwendung des 80 %-Kriteriums (vgl. Tenorziffer 5 der o.g. Festlegung) von den Antragstellerinnen vor dem Hintergrund der Einführung der überarbeiteten Knappheitskomponente (vgl. Beschluss BK6-20-345 vom 11.05.2021) angepasst; sie knüpft nun an die dimensionierte statt zuvor an die kontrahierte Regelleistung an. Ferner enthält Abs. 2 in Bezug auf die Veröffentlichung des NRV-Saldos die Klarstellung, dass es sich hierbei um den betrieblichen Wert des NRV-Saldos handelt. Hierzu verhalten sich bereits die Ausführungen unter Punkt 3.3 des Beschlusses BK6-19-217, auf die insoweit verwiesen wird.

Mit der in Abs. 3 vorgesehenen Veröffentlichung der Zwischenergebnisse der reBAP-Berechnung, d.h. der Preise der drei Module sowie des abrechnungsrelevanten NRV-Saldos, setzen die Antragstellerinnen die Transparenzverpflichtungen der ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 zur ISHM, Annex I Art. 9 Abs. 7 um. Diese geben vor, dass für die betreffenden Abrechnungsviertelstunden zusammen mit dem abrechnungsrelevanten Ausgleichsenergiepreis auch die Werte der Zusatzkomponenten zu veröffentlichen sind.

Die Antragstellerinnen sehen eine Veröffentlichung der Zwischenergebnisse der reBAP-Bestimmung in der Regel bis zum achten auf den Erfüllungstag folgenden Werktag, spätestens jedoch zusammen mit der Veröffentlichung des abrechnungsrelevanten reBAP, vor. Die Veröffentlichung des abrechnungsrelevanten reBAP erfolgt gem. der Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (vgl. Beschluss BK6-07-002 vom 10.06.2009) spätestens am 20. Werktag nach dem Liefermonat. Damit liegt die von den Antragstellerinnen für den Regelfall vorgeschlagene Veröffentlichungsfrist der Zwischenergebnisse der reBAP-Ermittlung im Interesse der Marktakteure sehr deutlich vor der behördlich festgelegten Frist für die Veröffentlichung des reBAP.

Als Ort der Veröffentlichung wird eine gemeinsame Internetplattform der Antragstellerinnen bestimmt. Zunächst wird dies wie bisher www.regelleistung.net sein. Um zukünftige Entwicklungen bezüglich der Veröffentlichungsplattform abbilden zu können, sehen die betreffenden Regelungen eine Änderungsmöglichkeit mit einer Ankündigungsfrist gegenüber dem Markt von mindestens einem Monat vor.

Im Rahmen der Konsultation haben die Marktakteure zu den von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Veröffentlichungen umfangreich vorgetragen:

a) In einigen Stellungnahmen wird geäußert, dass für jede Abrechnungsviertelstunde im Nachhinein zeitnah nachvollziehbar sein müsse, ob die Knappheitskomponente, die Börsenpreiskoppung oder der VoAA den reBAP bestimmt haben. Zeitnahe und vollumfängliche Informationen über den reBAP und alle für seine Berechnung relevanten Bestandteile ermöglichten es den BKV, die

Konsequenz für Ungleichgewichte besser zu antizipieren und gäben den BKV u.a. eine mittelbare Information über den Status des Systems. Von den Marktakteuren wird daher – auch, weil die Eingangsgrößen der reBAP-Berechnung für die Antragstellerinnen bereits am Erfüllungstag bzw. spätestens am Folgetag verfügbar seien, – die in Abs. 3 vorgeschlagene Veröffentlichungsfrist als zu lang angesehen. Seitens der Marktakteure wird eine Veröffentlichung der betreffenden Informationen – gegebenenfalls mit einem entsprechenden Disclaimer versehen, dass es nachträgliche Korrekturen geben könne, – unmittelbar nach der jeweiligen Abrechnungsviertelstunde (bspw. zeitlich mit dem betrieblichen NRV-Saldo), spätestens jedoch am Folgetag, gefordert.

Das Interesse, die Höhe des jeweils ermittelten reBAP im Nachhinein nachvollziehen zu können, kann die Beschlusskammer durchaus verstehen. Durch die Veröffentlichung der Preise der drei reBAP-Module sowie des abrechnungsrelevanten NRV-Saldos für jede Abrechnungsviertelstunde ist dies vorliegend gegeben und insbesondere die Anwendung der Börsenpreiskopplung bzw. der Knappheitskomponente erkennbar. Die Notwendigkeit einer darüberhinausgehenden Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung des reBAP sieht die Beschlusskammer nicht. Vielmehr sieht die Beschlusskammer die Gefahr, dass eine weitere Erhöhung der Transparenz dazu führen könnte, dass Marktakteure den reBAP im Voraus abschätzen könnten und diese Information dazu nutzen, ihre Bilanzkreisbewirtschaftung danach auszurichten oder sich möglicherweise sogar zu lasten der Systemsicherheit gegen den reBAP zu optimieren. Wie bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt, besteht die gesetzliche Pflicht zur Bilanzkreistreue gem. § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV in jeder Viertelstunde unabhängig von der Höhe eines erwarteten reBAP oder vom Systemzustand des NRV und ist vom BKV auf Grundlage einer sorgfältigen Prognose der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen wahrzunehmen.²⁵

Die von den Antragstellerinnen im Regelfall vorgesehene Veröffentlichung der reBAP-Komponenten und des abrechnungsrelevanten NRV-Saldos bis zum achten auf den Erfüllungstag folgenden Werktag stellt im Vergleich zu der bisherigen Veröffentlichung des reBAP am 20. Werktag des Folgemonats eine wesentliche Verbesserung dar. Eine weitere Verkürzung der Veröffentlichungsfrist ist für die Antragstellerinnen unter der Berücksichtigung, dass hinsichtlich der Stabilität der betrieblichen Prozesse auf den zukünftigen europäischen Plattformen PICASSO und MARI keine Erfahrungswerte vorliegen und dass Abstimmungs- und Qualitätssicherungsprozesse in die Fristenplanung einzubeziehen sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Denn angesichts der finanziellen Bedeutung des reBAP im Hinblick auf dessen Anreizwirkung soll der Markt auf die veröffentlichten Werte der reBAP-Preiskomponenten vertrauen können. Die Veröffentlichung muss also weitestgehend qualitätsgesichert und damit verlässlich sein, um unnötige Marktirritati-

²⁵ Vgl. z. B. Positionspapier Bilanzkreistreue der Beschlusskammer 6 vom 28.05.2020, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-147/BK6-20-147_Positionspapier.html?nn=872252.

onen zu vermeiden. Eine kurzfristige Veröffentlichung der Zwischenergebnisse der reBAP-Berechnung – etwa zeitgleich zum betrieblichen NRV-Saldo 15 Minuten nach Ablauf der Abrechnungsviertelstunde oder am Folgetag – unter Inkaufnahme von wiederkehrenden Fehlerkorrekturen wird der Bedeutung des reBAP nach Auffassung der Beschlusskammer nicht gerecht und kommt insoweit nicht in Betracht. Die Beschlusskammer würde es jedoch begrüßen, wenn die Antragstellerinnen den Zeitbedarf für die genannte Veröffentlichung einem Monitoring unterziehen und darauf basierend die Möglichkeit einer künftigen weiteren Verkürzung der Veröffentlichungsfrist prüfen würden.

b) Verschiedene Marktakteure fordern vor dem Hintergrund der Einhaltung der Bilanzkreistreue eine Veröffentlichung des betrieblichen NRV-Saldos in Echtzeit.

Der Forderung nach einer Veröffentlichung des betrieblichen NRV-Saldos in Echtzeit folgt die Beschlusskammer nicht. Die Veröffentlichung des betrieblichen NRV-Saldos spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde ist in Tenorziffer 10 lit. d des Beschlusses BK6-15-158 vom 13.06.2017 geregelt und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zudem steht die betreffende Veröffentlichungsfrist in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben zur Veröffentlichung von Informationen zum aktuellen Systemausgleich, die in Art. 12 Abs. 3 lit. a EB-VO eine Frist von spätestens 30 Minuten nach Echtzeit verlangen.

Auch vor dem Hintergrund der Bilanzkreistreue kann die Beschlusskammer das Erfordernis einer Veröffentlichung des betrieblichen NRV-Saldos in Echtzeit nicht erkennen. Denn der veröffentlichte NRV-Saldo stellt keine Eingangs- oder Führungsgröße für die Bewirtschaftung der Bilanzkreise dar. Wie oben dargelegt, ist es für die Beschlusskammer im Sinne einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bilanzkreises nicht akzeptabel, dass BKV ihre Bilanzkreise – anstelle nach der aktuellen Entnahme oder Einspeisung – nach dem Saldo des NRV ausrichten.

Ferner stellen die Antragstellerinnen – in Ergänzung zu der Kennzeichnung von Viertelstunden mit großen Systembilanzabweichungen gem. Art. 6 Abs. 2 des AEP-Änderungsvorschlags – den Marktakteuren seit dem 23.09.2021 Informationen über den Systemzustand des NRV in Form einer sogenannten NRV-Saldo-Ampel zur Verfügung.²⁶ Das NRV-Saldo-Ampel-System übersetzt das Systemungleichgewicht des NRV mit geringer zeitlicher Verzögerung in die Ampelphasen „Grün“ für einen unkritischen NRV-Saldo sowie „Gelb“ und „Rot“ für einen erhöhten bzw. angespannten NRV-Saldo. Die NRV-Saldo-Ampel lässt damit die BKV das Bestehen bzw. Eintreten von Systemsituationen, in denen es infolge einer möglichen Anwendung der Knappheitskomponente zu empfindlich hohen reBAP kommen könnte, zeitnah erkennen und gibt ihnen die Möglich-

²⁶ Vgl. <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/NRV-Saldo-Ampel>.

keit, Unausgeglichenheiten ihrer Bilanzkreise kurzfristig identifizieren und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Aus Sicht der Beschlusskammer stellt die NRV-Saldo-Ampel insoweit ein zusätzliches Hilfsmittel für die BKV zur Prüfung und Plausibilisierung des Zustands ihres Bilanzkreises dar; sie ersetzt jedoch keinesfalls die sorgfältige Prognose der aktuellen Energiemengen des Bilanzkreises durch den BKV als Grundlage für eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung.

c) Mehrere Marktteilnehmer plädieren für eine regelmäßige Veröffentlichung des Einsatzes von Zusatzmaßnahmen (Börsengeschäfte, OTC-Geschäfte, die Nutzung der Notreserven aus dem Ausland etc.) – möglichst in Echtzeit –, da diese einen direkten Einfluss auf den Abruf von aFRR und mFRR und somit einen indirekten Einfluss auf den Regelarbeitspreis als Grundlage von Modul 1 hätten. Ebenso wird die Veröffentlichung der mit dem Einsatz von Zusatzmaßnahmen verbundenen Kosten angeregt.

Die Veröffentlichung von Daten über den Einsatz von Zusatz- und Nothilfemaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Allerdings nehmen die Antragstellerinnen bereits gegenwärtig eine Veröffentlichung der im Zuge von Zusatzmaßnahmen und Nothilfe eingesetzten Energiemengen in aggregierter Form auf www.regelleistung.net vor, weil sie Bestandteil des abrechnungsrelevanten NRV-Saldos sind. Eine Ausweitung der Veröffentlichung auch auf die Kosten dieser Maßnahmen ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht erforderlich, da der reBAP künftig preisbasiert – und zwar allein auf Grundlage der Regelarbeitspreise für aFRR und mFRR – und nicht wie bisher kostenbasiert zu ermitteln ist. Weiter ist für die Beschlusskammer auch die Bedeutung einer Echtzeitveröffentlichung der genannten Daten für die Einhaltung der Bilanzkreistreue der BKV nicht ersichtlich. Der Forderung wird insoweit nicht gefolgt.

Gegen die in Art. 6 des AEP-Änderungsvorschlags enthaltenen geänderten Bestimmungen zu den Veröffentlichungen im Kontext der reBAP-Ermittlung bestehen insoweit aus Sicht der Beschlusskammer keine Bedenken.

2.6 Umsetzungsfrist (Art. 7)

Der AEP-Änderungsvorschlag enthält in Art. 7 einen den Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 EB-VO entsprechenden Umsetzungszeitplan. Dieser sieht eine Umsetzung der beantragten Regelungen frühestens einen Monat nach der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags und spätestens mit dem Beitritt der Antragstellerinnen zur Plattform PICASSO vor.

Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Integration der Regelungen des geänderten Modul 1 und der mit diesem in Zusammenhang stehenden Änderungen

des Ausgleichsenergiepreissystems in die reBAP-Abrechnungsprozesse einen gewissen Umsetzungsaufwand für die Antragstellerinnen mit sich bringt. Eine Umsetzungsfrist von einem Monat ab der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags ist den Antragstellerinnen insoweit zuzugestehen. Diese Umsetzungsfrist erachtet die Beschlusskammer auch für die BKV als hinreichend, da sie gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV ohnehin dazu verpflichtet sind, für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in jeder Viertelstunde zu sorgen. Die entsprechenden Prozesse für eine aktive Bilanzkreisbewirtschaftung sollten bei den BKV etabliert sein, sodass die Umstellung von einer kostenbasierten hin zu einer preisbasierten Ermittlung des reBAP in Modul 1 für die BKV keinen Umsetzungsaufwand mit sich bringen dürfte.

Als spätesten Umsetzungszeitpunkt sieht der Zeitplan der Antragstellerinnen ihren Beitritt zur aFRR-Plattform PICASSO vor. Die Antragstellerinnen beabsichtigen einen stufenweisen Anschluss an die Plattformen: Zuerst soll der Beitritt zu PICASSO, verbunden mit der Einführung des europäischen Zielmarktdesigns für die aFRR, stattfinden²⁷ und mit einem zeitlichen Abstand von etwa zwei Monaten dann der Zutritt zu MARI erfolgen. Gleichwohl ist seitens der Antragstellerinnen geplant, zeitgleich mit dem Beitritt zur aFRR-Plattform PICASSO das europäische Zielmarktdesign auch für die mFRR einzuführen.^{28, 29} Insoweit soll ab diesem Zeitpunkt das Grenzpreisverfahren für Regelarbeit aus aFRR und mFRR zur Anwendung kommen, welches die Voraussetzung für eine preisbasierte Berechnung des reBAP in Modul 1 bildet. Vor diesem Hintergrund erachtet die Beschlusskammer eine Umsetzung der Regelungen des AEP-Änderungsvorschlags mit dem Beitritt der Antragstellerinnen zur PICASSO-Plattform als sachgerecht.

Im Rahmen der Marktkonsultation wurde die Umsetzung der Regelungen des AEP-Änderungsvorschlags mit dem Beitritt der Antragstellerinnen zu der betreffenden Plattform befürwortet. Im Ergebnis ist der gemäß Art. 7 des AEP-Änderungsvorschlags beantragte Umsetzungszeitplan aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und nicht zu beanstanden.

3. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 2)

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rah-

²⁷ Die aktuelle Planung der Antragstellerinnen sieht einen Beitritt zu PICASSO und die Einführung des europäischen Zielmarktdesigns für aFRR und mFRR am 22.06.2022 vor (vgl. www.regelleistung.net, Marktinformation der Antragstellerinnen „EU Zielmarktdesign für aFRR und mFRR“ vom 22.03.2022).

²⁸ Siehe vorstehende Fußnote.

²⁹ Vgl. Beschluss BK6-21-042 vom 28.04.2022 zur Genehmigung eines Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB für eine Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Umsetzung des Zielmarktdesigns der Europäischen Union gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 S. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23.11.2017 (EB-VO), § 33 Abs. 2 lit. a Ziff. v.

menbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass bedingt durch eine weitere europäische Harmonisierung der Methode zur Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO, welches durch die Antragstellerinnen oder durch die Bundesnetzagentur angestoßen werden kann, Anpassungen in Bezug auf die Berechnungsvorschriften von Modul 1 des reBAP beschlossen werden und die vorliegend beantragten Regelungen ablösen.

4. Kosten (Tenorziffer 3)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer